jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/1/16 13Os208/84, 13Os151/92 (13Os154/92, 13Os155/92), 15Os176/11p (15Os67/12k), 14Os17/1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1985

Norm

StPO §364 Abs1 Z1

Rechtssatz

Wiedereinsetzung, wenn die Fristversäumnis primär auf einen Fehler des Gerichts bei der (hier mehrfachen und widersprüchlichen) Verteidigerbeigebung zurückzuführen ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 208/84
  Entscheidungstext OGH 16.01.1985 13 Os 208/84
  Veröff: RZ 1985/75 S 196
- 13 Os 151/92
  Entscheidungstext OGH 25.08.1993 13 Os 151/92
  Vgl auch; Beisatz: Der Fortbestand des Hindernisses nur auf Grund mangelnder Rechtskenntnis der Verteidiger ist zwar grundsätzlich nicht geeignet, einen Wiedereinsetzungsgrund zu bilden. Ausnahmsweise kann dies jedoch der Fall sein, wenn die mangelnde Rechtskenntnis oder der Rechtsirrtum primär durch einen Behördenfehler veranlasst wurden. (T1)
- 15 Os 176/11p
  Entscheidungstext OGH 01.06.2012 15 Os 176/11p
  Vgl
- 14 Os 17/13a
  Entscheidungstext OGH 05.03.2013 14 Os 17/13a
  Vgl; Beisatz: Grundsätzlich kann ein Beschluss, mit dem über Antrag eines Nichtigkeitswerbers zum wiederholten Mal (und daher wirkungslos) die Frist zur Ausführung der Beschwerdegründe nach § 285 Abs 2 StPO verlängert wurde, einen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund bilden, weil die zur Fristversäumnis führende Rechtsansicht primär durch einen Fehler des Gerichts veranlasst wurde. (T2)
- 13 Os 34/13v
  Entscheidungstext OGH 16.05.2013 13 Os 34/13v
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T1
- 11 Os 135/14h
  Entscheidungstext OGH 09.12.2014 11 Os 135/14h
  Auch; Beisatz: Dann ist von einem Wegfall des Hindernisses erst zu jenem Zeitpunkt zu sprechen, zu dem der Irrtum entweder tatsächlich erkannt wurde oder ? ungeachtet des Gerichtsfehlers ? bei pflichtgemäßer Sorgfalt für den Verteidiger erkennbar gewesen wäre. (T3)
- 12 Os 10/16m
  Entscheidungstext OGH 16.06.2016 12 Os 10/16m
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T3
- 11 Os 160/19t
  Entscheidungstext OGH 25.02.2020 11 Os 160/19t
  Vgl
- 12 Os 86/20v
  Entscheidungstext OGH 16.12.2020 12 Os 86/20v
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0101415

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at